



HESSISCHER LANDTAG

01. 11. 2022

Plenum

Gesetzentwurf

Landesregierung

Gesetz zur Änderung des Hessischen E-Government-Gesetzes und weiterer Vorschriften

Die Landesregierung legt mit Schreiben vom 21. Oktober 2022 den nachstehenden, durch Kabinettsbeschluss vom 17. Oktober 2022 gebilligten und festgestellten Gesetzentwurf dem Landtag zur Beschlussfassung vor. Der Gesetzentwurf wird vor dem Landtag von der Hessischen Ministerin für Digitale Strategie und Entwicklung vertreten.

A. Problem

Das Gesetz zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen (Onlinezugangsgesetz [OZG]) verpflichtet den Bund und die Länder, ihre Verwaltungsleistungen bis zum 31. Dezember 2022 auch elektronisch über Verwaltungsportale anzubieten. Jede Verwaltungsleistung muss dann barriere- und medienbruchfrei nutzbar sein. Der Bund und die Länder sind darüber hinaus verpflichtet, ihre Verwaltungsportale miteinander im Rahmen eines Portalverbunds zu verknüpfen. Dazu sind Nutzerkonten als Instrument der zentralen Identifizierung zur einmaligen oder mehrmaligen Nutzung zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus haben sich Anpassungsbedarfe im Bereich der standardisierten Darstellung von Verwaltungsleistungen und bei der Erstellung und Überarbeitung von Normen im Hinblick auf ihre Digitalisierungstauglichkeit ergeben. In der Folge sind Änderungen und Ergänzungen des HEGovG vom 12. September 2018 vorzunehmen. Daneben besteht redaktioneller Anpassungsbedarf auch im Bereich des Hessischen Verwaltungszustellungsgesetzes (HessVwZG) und des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG).

B. Lösung

Die landesrechtlichen Grundlagen für die aufgrund des OZG notwendigen Angebote sollen durch Ergänzungen des HEGovG geschaffen werden. Dies betrifft vor allem Regelungen zur Einrichtung und Löschung von Servicekonten sowie zur Verarbeitung von in den Servicekonten gespeicherten Daten. Die anstehende Novelle soll zugleich für notwendige Aktualisierungen und technikhoffene Neuregelungen zur weiteren Erleichterung der Verwaltungsdigitalisierung genutzt werden. Daneben werden redaktionelle Anpassungen des HEGovG, des HVwVfG und des HessVwZG vorgenommen.

Im Einzelnen:

1. Aufgrund von praktischen Erfahrungen und technischen Fortentwicklungen soll der verschlüsselte Zugang zu Landesbehörden nicht mehr auf De-Mail als einziges sicheres Kommunikationsmittel beschränkt sein. Vielmehr sollen künftig auch Postfächer im Nutzerkonto, besondere elektronische Behördenpostfächer und sonstige landeseinheitliche und mindestens gleichwertig verschlüsselte elektronische Zugänge zulässig sein (§ 3 Abs. 2 HEGovG-E).
2. Neu eingeführt wird eine rechtliche Grundlage für die Datenverarbeitung bei der Identifizierung und Authentifizierung in den Nutzerkonten des Verwaltungsportals. Die Regelungen orientieren sich eng an den entsprechenden Regelungen des OZG und stellen sicher, dass die Nutzerkonten im Rahmen des Portalverbundes mit den entsprechenden Diensten des Bundes und der Länder interoperabel kommunizieren können. Berücksichtigt wird dabei auch der sog. Rückkanal, insbesondere die digitale Übermittlung von Behördenentscheidungen an die Nutzerinnen und Nutzer (§ 3a HEGovG-E).

3. Ebenfalls neu eingeführt wird eine Rechtsgrundlage für die Bekanntgabe von Verwaltungsakten in den Postfächern der Nutzerkonten. Auch diese Regelung orientiert sich eng an der entsprechenden Regelung des OZG. Die Notwendigkeit einer ergänzenden landesrechtlichen Bestimmung ergibt sich daraus, dass verwaltungs-verfahrensrechtliche Regelungen in die Gesetzgebungskompetenz der Länder fallen (§ 3b HEGovG-E).
4. Die Novelle legt die Grundlage für eine standardisierte Darstellung von Verwaltungsleistungen nach der FIM-Methodik (Föderales Informationsmanagement) und für eine bessere Verknüpfung mit dem Redaktionssystem Hessen-Finder. Dies dient der erfolgreichen Anwendung des Verwaltungsportals und somit ebenfalls der Umsetzung von Vorgaben des OZG (§ 4 Abs. 3 HEGovG-E).
5. Der oder dem Bevollmächtigten der Landesregierung für E-Government und Informationstechnik (Chief Information Officer [CIO]) kommt im Rahmen der IT-Gesamtstrategie eine zentrale Funktion zu. Begriff und Funktion der bzw. des CIO werden neu eingeführt (§ 13 HEGovG-E).
6. Der für Grundsatzfragen der allgemeinen Verwaltungs- und Behördenorganisation zuständigen Ministerin oder dem hierfür zuständigen Minister wird im Einvernehmen mit der für Grundsatzfragen der Verwaltungsautomation zuständigen obersten Landesbehörde die Möglichkeit eingeräumt, die Akteneinsicht durch eine Verwaltungsvorschrift zu konkretisieren (§ 17 Abs. 1 HEGovG-E).
7. Die für Grundsatzfragen der allgemeinen Verwaltungs- und Behördenorganisation zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister wird im Einvernehmen mit der für Grundsatzfragen der Verwaltungsautomation zuständigen Ministerin oder dem hierfür zuständigen Minister ermächtigt, Einzelheiten der elektronischen Aktenführung durch Rechtsverordnung näher auszugestalten (§ 17 Abs. 5 HEGovG-E).
8. Gesetze, Rechtsverordnungen und Förderrichtlinien sollen bei ihrer Entstehung bzw. Überarbeitung einen „Digitalcheck“ durchlaufen: Anwesenheitsverpflichtungen, Verfahrens- und Formvorschriften sollen auf ihre Notwendigkeit und auf digitale Optionen hin überprüft werden; auch die Erfordernisse der FIM-Methodik sollen bereits in der Normgestaltung berücksichtigt werden. Dazu wurden Leitkriterien formuliert, die den Ressorts der Landesregierung bei der Erstellung digitaltauglicher Normen helfen sollen (§ 18 HEGovG-E.).
9. Auf Grundlage der rechtlichen Gestaltungsempfehlungen des IT-Planungsrates wird in Übereinstimmung mit vergleichbaren Regelungen anderer Bundesländer schließlich eine sog. „Experimentierklausel“ eingeführt. Diese ist in Form einer Verordnungsermächtigung für die obersten Landesbehörden ausgestaltet und gestattet ihnen, in ihren Geschäftsbereichen zeitlich begrenzte Pilotprojekte zur Verwaltungsdigitalisierung durchzuführen. Bezüglich der dafür notwendigen Abweichung von Normen des Verwaltungsverfahrens- und -zustellungsrechts werden die bestehenden Ressortzuständigkeiten beachtet (§ 19 HEGovG-E).
10. Bei den Änderungen des HessVwZG sowie des HVwVfG handelt es sich um redaktionelle Anpassungen und Folgeänderungen.

C. Befristung

Das HEGovG wird auf sieben Jahre befristet. Es tritt am 31. Dezember 2030 außer Kraft.

Das Hessische Verwaltungszustellungsgesetz und das Hessische Verwaltungsverfahrensgesetz sind nicht befristet. Sie gehören zum Grundkanon des originären hessischen Landesrechts. Ihre Erforderlichkeit ist unzweifelhaft.

D. Alternativen

Die in § 3 Abs. 2, § 3a, § 3b und § 4 Abs. 3 HEGovG-E vorgesehenen Regelungen sind notwendige Voraussetzungen für eine rechtssichere Teilnahme Hessens am Portalverbund des Bundes und der Länder nach Maßgabe des OZG.

Bezüglich der übrigen Regelungen wäre ein Festhalten an dem gegenwärtigen Regelungsbestand zwar möglich, aus den unter B. genannten Gründen aber weder inhaltlich noch redaktionell zu empfehlen.

Eine sinnvolle Alternative zu dem vorgelegten Gesetzentwurf besteht daher nicht.

E. Finanzielle Auswirkungen

1. Auswirkungen auf die Finanz-, Vermögens- und Erfolgsrechnung

Das Gesetz selbst verursacht keine Mehraufwände. Soweit im Gesetz mit Verwaltungsaufwand verbundene Verfahren beschrieben werden, ergeben sich die entsprechenden Verpflichtungen unmittelbar aus verbindlichem Bundesrecht.

- a) Die Möglichkeit der Nutzung des in § 3 Abs. 2 HEGovG-E genannten besonderen Behördenpostfachs ergibt sich aus den bundesrechtlichen Bestimmungen zum elektronischen Rechtsverkehr (siehe Gesetzesbegründung zu Art. 1 Nr. 2). Die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung (HZD) als Prüfstelle gemäß § 7 Abs. 1 der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach geht aufgrund der geltenden Rechtslage von einer künftig dauerhaft zu bewirtschaftenden Menge von mindestens 1 500 bis 2 000 Postfächern aus. Unter Berücksichtigung der dauerhaften Aufwände sowie etwaiger Skaleneffekte geht sie von einem sich verstetigenden Betrag von etwa 1 Mio. Euro pro Jahr aus. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Prüfstelle künftig verstärkt Supportaufwände im stetigen Verfahrensbetrieb wie zum Beispiel Zertifikatswechsel begleiten wird und zudem der Verfahrensbetrieb für die Infrastruktur abgebildet werden muss.
- b) Die in § 4 Abs. 3 HEGovG-E geregelte Bereitstellung standardisierter Leistungsinformationen ist notwendige Voraussetzung für die Umsetzung der Verpflichtungen nach § 1 OZG (siehe Gesetzesbegründung zu Art. 1 Nr. 4). Auch hier wird der finanzielle Aufwand also nicht durch das vorgelegte Gesetz, sondern durch Bundesrecht (OZG) ausgelöst. Die im IT-Planungsrat vereinbarte Nachnutzung der erstellten digitalen Verwaltungsleistungen durch die FIM-Methodik stellt einen Teil einer OZG-Nachfolgeorganisation dar, welche die fortlaufende Aktualisierung der erarbeiteten Anträge sicherstellt. Erst durch diese Methodik kann die Zusammenarbeit mit der Leistungsredaktion des Bundes und anderer Länder genutzt werden, um eigene Ressourcen zu schonen. Hierzu dient auch die bereits existierende Struktur von Hessen-Finder-Redaktionen in den einzelnen Ressorts und die Bereitstellung des Redaktionssystems Hessen-Finder nebst Schulungen. Die diesbezügliche

	Liquidität		Ergebnis	
	Ausgaben	Einnahmen	Aufwand	Ertrag
Einmalig im Haushaltsjahr				
Einmalig in künftigen Haushaltsjahren				
Laufend ab Haushaltsjahr				

2. Auswirkungen auf die mittelfristige Finanz- und Entwicklungsplanung

Auf die Ausführungen unter Nr. 1 wird verwiesen.

3. Auswirkungen für hessische Gemeinden und Gemeindeverbände

Der Gesetzentwurf statuiert für hessische Gemeinden und Gemeindeverbände keine Verpflichtungen, so dass hier keine finanziellen Auswirkungen zu erwarten sind.

Auf die Gesetzesbegründung zu Art. 1 Nr. 4, wonach den Gemeinden und Gemeindeverbänden durch § 4 Abs. 3 HEGovG-E keine über den Inhalt von § 4 Abs. 2 HEGovG-E hinausgehenden Verpflichtungen entstehen und es sich bei der Unterstützung der Landesredaktion um ein freiwilliges Angebot handelt, wird verwiesen.

F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern

Keine.

G. Besondere Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen

Es bestand kein Änderungsbedarf.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz
zur Änderung des Hessischen E-Government-Gesetzes und weiterer Vorschriften**

Vom

**Artikel 1¹
Änderung des Hessischen E-Government-Gesetzes**

Das Hessische E-Government-Gesetz vom 12. September 2018 (GVBl. S. 570) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 Nr. 2 wird nach der Angabe „2,“ die Angabe „3 Abs. 1 und 4, die §§ 3a, 3b,“ eingefügt.
 - b) In Abs. 3 Nr. 1 wird die Angabe „27“ durch „25“ und die Angabe „5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2206)“ durch „16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2941)“ ersetzt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Jede Behörde des Landes ist zusätzlich verpflichtet, einen sicher verschlüsselten elektronischen Zugang zu eröffnen. Dies kann durch Bereitstellung eines Postfachs im Nutzerkonto nach § 2 Abs. 7 des Onlinezugangsgesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122, 3138), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2021 (BGBl. I S. 2250), durch eine De-Mail-Adresse im Sinne des § 5 des De-Mail-Gesetzes vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436), durch das besondere elektronische Behördenpostfach nach § 6 der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607), oder durch sonstige landeseinheitliche und mindestens gleichwertig verschlüsselte elektronische Zugänge erfolgen.“
 - b) In Abs. 3 wird die Angabe „18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745)“ durch „5. Juli 2021 (BGBl. I S. 2281)“ und die Angabe „12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1147)“ durch „23. Mai 2022 (BGBl. I S. 760)“ ersetzt.
 - c) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122, 3138)“ gestrichen.
 - bb) Nach Satz 1 werden die folgenden Sätze eingefügt:

„Wenn Nutzende durch Anmeldung über ihr Nutzerkonto oder durch Nutzung eines sonstigen sicher verschlüsselten elektronischen Zugangs im Sinne des Abs. 2 Satz 2 ein elektronisches Verwaltungsverfahren einleiten oder mit der Behörde durch Nachrichten, die sie über das Postfach eines Nutzerkontos versendet haben, in Kontakt treten, eröffnen sie einen Zugang nach § 3a Abs. 1 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes. Die Nutzenden sind darüber bei der Einrichtung des Nutzerkontos oder eines sonstigen sicher verschlüsselten elektronischen Zugangs im Sinne des Abs. 2 Satz 2 zu informieren.“
3. Nach § 3 werden als §§ 3a und 3b eingefügt:

**„§ 3a
Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung in Nutzerkonten**

(1) Natürliche und juristische Personen (Nutzende) können im Verwaltungsportal nach § 3 Abs. 4 Satz 1 Nutzerkonten einrichten. Der Nachweis der Identität der Nutzenden eines Nutzerkontos kann auf unterschiedlichen Vertrauensniveaus erfolgen. Das für den Nachweis eingesetzte elektronische Identifizierungsmittel muss die Verwendung des für das jeweilige Verwaltungsverfahren erforderlichen Vertrauensniveaus ermöglichen. Die besonderen Anforderungen einzelner Verwaltungsverfahren an die Identifizierung der Nutzenden sind zu berücksichtigen.

¹ Ändert FFN 300-48

(2) Zur Feststellung der Identität der Nutzenden eines Nutzerkontos dürfen bei Registrierung und Nutzung folgende Daten verarbeitet werden:

1. bei einer natürlichen Person:

- a) Familienname,
- b) Geburtsname,
- c) Vornamen,
- d) akademischer Grad,
- e) Tag der Geburt,
- f) Ort der Geburt,
- g) Geburtsland,
- h) Anschrift,
- i) Staatsangehörigkeit,
- j) bei Nutzung der elektronischen Identitätsfunktion im Sinne des § 18 des Personalausweisgesetzes, des § 12 des eID-Karte-Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Juli 2021 (BGBl. I S. 2281), oder des § 78 Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes, die Abkürzung »D« für Bundesrepublik Deutschland, die Dokumentenart sowie das dienste- und kartenspezifische Kennzeichen,
- k) die eindeutige Kennung sowie die spezifischen Daten, die von notifizierten elektronischen Identifizierungsmitteln nach der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 57 S. 73, ABl. EU 2015 Nr. L 3 S. 19, ABl. EU 2016 Nr. L 155, S. 44) übermittelt werden,
- l) die eindeutige Kennung, die von sonstigen anerkannten elektronischen Identifizierungsmitteln übermittelt wird,
- m) die Postfachreferenz des Nutzerkontos;

bei späterer Nutzung des Nutzerkontos mit der eID-Funktion sind grundsätzlich das dienste- und kartenspezifische Kennzeichen und die Anschrift zu übermitteln; bei elektronischen Identifizierungsmitteln nach den Buchst. k und l nur die jeweilige eindeutige Kennung;

2. bei einer juristischen Person, einer Personengesellschaft oder einer Vereinigung, soweit ihr ein Recht zustehen kann:

- a) Firma,
- b) Name oder Bezeichnung,
- c) Rechtsform oder Art der Organisation,
- d) Registergericht,
- e) Registerart,
- f) Registernummer,
- g) Registerort, soweit vorhanden,
- h) Anschrift des Sitzes oder der Niederlassungen,
- i) die eindeutige Kennung sowie spezifische Daten, die von notifizierten elektronischen Identifizierungsmitteln nach der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 übermittelt werden,
- j) die eindeutige Kennung, die von sonstigen anerkannten elektronischen Identifizierungsmitteln übermittelt wird,
- k) die Postfachreferenz des Nutzerkontos und
- l) die Namen der Mitglieder des Vertretungsorgans oder der gesetzlichen Vertreter;

ist ein Mitglied des Vertretungsorgans oder der gesetzliche Vertreter eine juristische Person, so sind deren Daten nach den Buchst. a bis f und h bis k zu erheben; soweit eine natürliche Person für eine Organisation handelt, sind die personenbezogenen

Daten nach Nr. 1 mit Ausnahme der „Anschrift“ und die Daten nach Abs. 3 zu verwenden.

Daten im Sinne des Satz 1 dürfen mit Einwilligung der Nutzenden auch zwischen den Nutzerkonten von Bund und Ländern ausgetauscht werden.

(3) Zur Kommunikation mit den Nutzenden können zusätzlich folgende Daten verarbeitet werden: Anrede, weitere Anschriften, De-Mail-Adresse oder vergleichbare Adresse eines Zustelldienstes eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nach der Verordnung (EU) Nr. 910/2014, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Mobilfunknummer, Telefaxnummer.

(4) Mit Einwilligung der Nutzenden dürfen im Nutzerkonto elektronische Dokumente zu Verwaltungsverfahren sowie Status- und Verfahrensinformationen innerhalb des Nutzerkontos verarbeitet werden.

(5) Die elektronische Identifizierung kann jeweils mittels einer einmaligen Abfrage der Identitätsdaten erfolgen. In diesem Fall werden die Identitätsdaten nach der Durchführung der elektronischen Identifizierung und der Übermittlung an die für das Verwaltungsverfahren zuständige Behörde nicht in einem Nutzerkonto gespeichert. Mit Einwilligung der Nutzenden sind eine dauerhafte Speicherung der Identitätsdaten und deren Übermittlung an und Verwendung durch die für die Verwaltungsverfahren zuständige Behörde zulässig. Im Falle der dauerhaften Speicherung müssen die Nutzenden jederzeit die Möglichkeit haben, das Nutzerkonto, alle gespeicherten Daten und gespeicherte Dokumente selbständig zu löschen.

(6) Die für das Verwaltungsverfahren zuständige Behörde kann im Einzelfall mit Einwilligung der Nutzenden die für die Identifizierung erforderlichen Daten bei der für das Nutzerkonto zuständigen Stelle elektronisch abrufen. Dies gilt auch für entsprechende Behörden des Bundes und anderer Länder. Das nach § 87a Abs. 6 Satz 1 der Abgabenordnung eingesetzte sichere Verfahren ersetzt im Falle der Identifizierung und Authentifizierung am Organisationskonto nach § 2 Abs. 5 Satz 4 des Onlinezugangsgesetzes eine durch Rechtsvorschrift angeordnete Schriftform.

§ 3b

Bekanntgabe von Verwaltungsakten im Postfach eines Nutzerkontos

Mit Einwilligung der Nutzenden kann ein elektronischer Verwaltungsakt dadurch bekannt gegeben werden, dass er von den Nutzenden oder ihren Bevollmächtigten über öffentlich zugängliche Netze von deren Postfach nach § 2 Abs. 7 des Onlinezugangsgesetzes, das Bestandteil eines Nutzerkontos nach § 2 Abs. 5 des Onlinezugangsgesetzes ist, abgerufen wird. Die Behörde hat zu gewährleisten, dass der Abruf nur nach Authentifizierung der abrufberechtigten Person möglich ist und dass der elektronische Verwaltungsakt von dieser gespeichert werden kann. Der Verwaltungsakt gilt am dritten Tag nach der Bereitstellung zum Abruf als bekanntgegeben. Im Zweifel hat die Behörde für den Eintritt der Fiktionswirkung die Bereitstellung und deren Zeitpunkt nachzuweisen. Die Nutzenden oder Bevollmächtigten werden spätestens am Tag der Bereitstellung zum Abruf über die zu diesem Zweck von ihnen angegebene E-Mail-Adresse über die Möglichkeit des Abrufs benachrichtigt. Erfolgt der Abruf vor einer erneuten Bekanntgabe des Verwaltungsaktes, bleibt der Tag des ersten Abrufs für den Zugang maßgeblich.“

4. Dem § 4 wird als Abs. 3 angefügt:

„(3) Die obersten Landesbehörden stellen mit Unterstützung einer zentralen Landesredaktion zu leistungsbegründenden Gesetzen und Verordnungen des Landes allgemeine Leistungsinformationen in standardisierter Form bereit. Sie stellen mit Unterstützung der zentralen Landesredaktion sicher, dass die entsprechenden Informationen auch für Verfahren in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich über öffentlich zugängliche Netze bereitstehen, für deren Vollzug die Gemeinden und Gemeindeverbände zuständig sind. Die zentrale Landesredaktion ist Ansprechpartnerin des Bundes und unterstützt die Bereitstellung ergänzender allgemeiner Leistungsinformationen durch die Gemeinden und Gemeindeverbände.“

5. In § 5 Abs. 2 werden nach dem Wort „Öffentliche“ die Wörter „Auftraggeberinnen und“ eingefügt und wird die Angabe „12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1151)“ durch „19. Juli 2022 (BGBl. I S. 1214)“ ersetzt.

6. In § 12 wird die Angabe „13. Dezember 2012 (GVBl. S. 622), und“ durch „19. Juni 2019 (GVBl. S. 161),“ ersetzt und werden nach dem Wort „unterfällt“ ein Komma und die Angabe „sowie die Richtlinie (EU) 2016/2102 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen (ABl. EU Nr. L 327 S. 1)“ eingefügt.

7. § 13 wird wie folgt gefasst:

**„§ 13
Bevollmächtigte oder Bevollmächtigter der Landesregierung
für E-Government und Informationstechnik**

(1) Die oder der Bevollmächtigte der Landesregierung für E-Government und Informationstechnik (Chief Information Officer – CIO) nimmt in ihrer oder seiner Funktion die Entwicklung und Umsetzung der IT-Gesamtstrategie des Landes im Bereich der Verwaltungsdienstleistungen in der Landesverwaltung wahr.

(2) Die Wahrnehmung dieser Funktion obliegt vorbehaltlich einer abweichenden Festlegung der Landesregierung der Staatssekretärin oder dem Staatssekretär der für Grundsatzfragen der Verwaltungsautomation zuständigen obersten Landesbehörde.“

8. In § 15 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 wird die Angabe „Beauftragte der Landesregierung für E-Government und Informationstechnik (Chief Information Officer, CIO)“ durch „CIO“ ersetzt.
9. In § 16 wird die Angabe „3“ durch „2“ ersetzt und werden nach der Angabe „(GVBl. I S. 65, 66)“ ein Komma und die Angabe „geändert durch Staatsvertrag vom 15. März 2019 bis 21. März 2019 (GVBl. S. 150, 151),“ eingefügt.

10. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 wird die Angabe „und 8“ durch „bis 9“ und werden die Wörter „dem für Grundsatzfragen der Verwaltungsautomation zuständigen Ministerium“ durch „der für Grundsatzfragen der Verwaltungsautomation zuständigen obersten Landesbehörde“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 werden die Wörter „dem für Grundsatzfragen der Verwaltungsautomation zuständigen Ministerium“ durch „der für Grundsatzfragen der Verwaltungsautomation zuständigen obersten Landesbehörde“ ersetzt.
- c) Als Abs. 5 wird angefügt:

„(5) Die für Grundsatzfragen der allgemeinen Verwaltungs- und Behördenorganisation zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der für Grundsatzfragen der Verwaltungsautomation zuständigen Ministerin oder dem hierfür zuständigen Minister durch Rechtsverordnung die organisatorischen und technischen Rahmenbedingungen für die elektronische Aktenführung zu regeln. In der Rechtsverordnung nach Satz 1 können auch Regelungen zu den organisatorischen und technischen Rahmenbedingungen für die Weiterführung papiergebundener Akten nach Einführung der elektronischen Aktenführung getroffen werden.“

11. Nach § 17 werden als §§ 18 und 19 eingefügt:

**„§ 18
Digitaltaugliche Normen**

(1) Bei der Vorbereitung von Rechtsetzungsvorhaben sowie von Gesetz- und Verordnungsentwürfen sind die Belange der Digitalisierung von Staat und Verwaltung durch die befassen Behörden zu beachten.

(2) Bei der Gestaltung von Entwürfen für Gesetze, Rechtsverordnungen und Förderrichtlinien und bei der Überprüfung befristeter Gesetze, Rechtsverordnungen und Förderrichtlinien sind

1. die Vereinbarkeit mit fachrechtlichen Vorgaben zur Digitalisierung von Staat und Verwaltung, insbesondere in Bezug auf digitale Fachverfahren, Barrierefreiheit und allgemeine Leistungsinformationen in standardisierter Form,
2. die Notwendigkeit von Verfahrensvorschriften, insbesondere von Mitwirkungs-, Nachweis- und Authentifizierungspflichten, sowie die Möglichkeit, diese digital umzusetzen,
3. die Notwendigkeit von Formvorschriften, insbesondere von Schriftformerfordernissen, sowie die Möglichkeit, diese digital umzusetzen,
4. die Möglichkeit einer medienbruchfreien Kommunikation, insbesondere in Bezug auf eine digitale Abwicklung von Prozessen, sowie
5. die voraussichtlichen Kosten und der voraussichtliche Nutzen einer digitalen Umsetzung von Verfahrens- und Formvorschriften

zu prüfen.

(3) Die für Grundsatzfragen der Verwaltungsautomation zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den übrigen obersten Landesbehörden durch Rechtsverordnung nähere Einzelheiten zu der Prüfung nach Abs. 2, insbesondere in Bezug auf technische Standards und digitale Fachverfahren, zu regeln.

§ 19 Experimentierklausel

Zur Einführung und Fortentwicklung elektronischer Verwaltungsleistungen und Verwaltungsinfrastrukturen kann die jeweils fachlich zuständige Ministerin oder der jeweils fachlich zuständige Minister im Benehmen mit der oder dem Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit und im Einvernehmen mit der für das Verwaltungsverfahren- und Verwaltungsvollstreckungsrecht zuständigen Ministerin oder dem hierfür zuständigen Minister sowie der für Grundsatzfragen der Verwaltungsautomation zuständigen Ministerin oder dem hierfür zuständigen Minister durch Rechtsverordnung sachlich oder räumlich begrenzte Abweichungen von folgenden Vorschriften vorsehen:

1. Zuständigkeits- und Formvorschriften nach den §§ 3, 3a, 27a, 33, 34, 37 Abs. 2 bis 5, den §§ 41, 57, 64 und 69 Abs. 2 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes,
2. § 1 Abs. 1 des Hessischen Verwaltungszustellungsgesetzes vom 14. Februar 1957 (GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2012 (GVBl. S. 622), in Verbindung mit § 5 Abs. 4 bis 7, den §§ 5a und 10 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436),
3. sonstige landesgesetzliche Zuständigkeits- und Formvorschriften, soweit dies zur Erprobung neuer elektronischer Formen des Schriftformersatzes, der Übermittlung und Bekanntgabe von Dokumenten oder Erklärungen, der Vorlage von Nachweisen, der Erhebung, Verarbeitung, Nutzung oder Weitergabe von Daten oder für die Erprobung der Dienste von zentralen Portalen erforderlich ist.

Die Rechtsverordnung nach Satz 1 ist auf höchstens fünf Jahre zu befristen, die Geltungsdauer kann nicht verlängert werden.“

12. Der bisherige § 18 wird § 20 und wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 3 werden die Wörter „Das für Grundsatzfragen der Verwaltungsautomation zuständige Ministerium“ durch „Die für Grundsatzfragen der Verwaltungsautomation zuständige oberste Landesbehörde“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 wird die Angabe „2028“ durch „2030“ ersetzt.

Artikel 2² Änderung des Hessischen Verwaltungszustellungsgesetzes

§ 1 des Hessischen Verwaltungszustellungsgesetzes vom 14. Februar 1957 (GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2012 (GVBl. S. 622), wird wie folgt geändert:

1. In Abs. 1 werden nach der Angabe „12. August 2005 (BGBl. I S. 2354)“ ein Komma und die Angabe „zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436),“ eingefügt.
2. Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
 „(2) Dieses Gesetz gilt nicht für Zustellungen nach dem Justizbeitreibungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882), und dem Hinterlegungsgesetz vom 8. Oktober 2010 (GVBl. I S. 306), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. März 2015 (GVBl. S. 126).“

Artikel 3³ Änderung des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes

Das Hessische Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2010 (GVBl. I S. 18), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. September 2018 (GVBl. S. 570), wird wie folgt geändert:

² Ändert FFN 304-11

³ Ändert FFN 304-18

1. In § 3a Abs. 2 Satz 5 wird die Angabe „18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745),“ durch „5. Juli 2021 (BGBl. I S. 2281), nach § 12 des eID-Karte-Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Juli 2021 (BGBl. I S. 2281),“ und die Angabe „8. März 2018 (BGBl. I S. 342)“ durch „23. Mai 2022 (BGBl. I S. 760)“ ersetzt.“
2. In § 12 Abs. 2 wird die Angabe „1903“ durch „1825“ ersetzt.
3. In § 27 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „oder die Voraussetzungen des § 110 Satz 1 des Deutschen Richtergesetzes erfüllen“ gestrichen.
4. In § 61 Abs. 1 Satz 2 und § 65 Abs. 5 wird jeweils die Angabe „oder die Voraussetzungen des § 110 Satz 1 des Deutschen Richtergesetzes erfüllt“ gestrichen.

Artikel 4 **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Zielsetzung des Gesetzentwurfs

Das Onlinezugangsgesetz verpflichtet den Bund und die Länder, ihre Verwaltungsleistungen bis zum Ende des Jahres 2022 auch elektronisch über Verwaltungsportale anzubieten.

Diese Verpflichtung erfordert eine Anpassung des Hessischen E-Government-Gesetzes (HEGovG) in seiner Fassung vom 12. September 2018 in Form von landesrechtlichen Grundlagen für die nach dem Onlinezugangsgesetz im Portalverbund zur Verfügung zu stellenden Leistungen.

Die aus diesem Grund notwendige Novelle des HEGovG wird zugleich mit einigen redaktionellen Aktualisierungen und technikoffenen Neuregelungen verknüpft, die der Förderung einer bürgerfreundlichen Verwaltungsdigitalisierung dienen.

II. Wesentlicher Inhalt des Gesetzentwurfs

Der Gesetzentwurf beinhaltet im Wesentlichen die folgenden Neuerungen:

- Erweiterung des verschlüsselten elektronischen Zugangs zu Landesbehörden über De-Mail als einziges Kommunikationsmittel hinaus auf Postfächer im Nutzerkonto, besondere elektronische Behördenpostfächer und weitere technisch vergleichbare Produkte mit einem gleichwertigen Verschlüsselungsniveau,
- Standardisierung der Darstellung von Verwaltungsleistungen auf Landes- und Kommunalebene nach der FIM-Methodik und Verbesserung der Verknüpfung mit dem Redaktionssystem Hessen-Finder,
- Einführung einer landesrechtlichen Grundlage für die Datenverarbeitung bei der Identifizierung und Authentifizierung in den Nutzerkonten des Verwaltungsportals mit dem Ziel, dass die Nutzerkonten im Portalverbund mit den Diensten des Bundes und der Länder sowohl auf dem Hin- als auch auf dem Rückkanal interoperabel kommunizieren können,
- Einführung einer landesrechtlichen Grundlage für die Bekanntgabe von Verwaltungsakten in den Postfächern der Nutzerkonten,
- Einführung der Funktion der oder des Chief Information Officer (CIO) in das HEGovG,
- Schaffung einer Verordnungsermächtigung für die oder den für Grundsatzfragen der allgemeinen Verwaltungs- und Behördenorganisation zuständigen Ministerin oder Minister zur Regelung der elektronischen Aktenführung,
- Einführung eines sog. „Digitalchecks“, d. h. eines Katalogs von Leitkriterien für eine digitalfreundliche Normsetzung der Ressorts im Bereich der Gesetze, Rechtsverordnungen und Förderrichtlinien,
- Einführung einer sog. „Experimentierklausel“ zur Durchführung von Pilotprojekten zur Verwaltungsdigitalisierung bei begrenzter Abweichung von Bestimmungen des Verwaltungsverfahrens- und -zustellungsrechts,
- sowie mit diesen Regelungen verbundene redaktionelle Anpassungen und Aktualisierungen bereits bestehender Normen,
- Aktualisierungen und redaktionelle Anpassungen des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVvVfG) und des Hessischen Verwaltungszustellungsgesetzes (HessVwZG).

B. Besonderer Teil

Zu Art. 1 (Änderung des Hessischen E-Government-Gesetzes – HEGovG)

Zu Nr. 1 (§ 1 Geltungsbereich)

Zu Abs. 2

Auch die Schulen stellen einen elektronischen Zugang nach § 3 Abs. 1 für die Übermittlung elektronischer Dokumente zur Verfügung.

Im einfachsten Fall erfolgt die Eröffnung des Zuganges durch die Bereitstellung eines E-Mail-Postfaches der jeweiligen Schule. Hat eine Schule ein E-Mail-Postfach, so erfüllt sie die Verpflichtung im Sinne von Abs. 1. Mit jedem einfachen E-Mail-Postfach können in technischer Hinsicht elektronische Dokumente, die mit einer qeS nach SigG versehen sind, empfangen werden. Soweit eine Schule also ein E-Mail-Postfach hat, kann sie qualifiziert elektronisch signierte Dokumente empfangen.

Bürgerinnen, Bürger, Unternehmen und andere Nutzer sollen von jedem beliebigen Verwaltungsportale (§ 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 OZG) auf alle Angebote zugreifen und sich dabei mit jedem im Verbund angebotenen Nutzerkonto identifizieren können. Ziel ist es, dass die Nutzenden mit einem einmal angelegten Nutzerkonto (§ 2 Abs. 5 OZG) zu allen Verwaltungsleistungen des Portalverbundes Zugang erhalten. Hierzu gehören auch die Verwaltungsleistungen der Schulen.

Die Erweiterung des Anwendungsbereichs für hessische Schulen auf §§ 3a, 3b HEGovG ist notwendige Folge, wenn elektronische Verfahren nach hessischem Landesrecht über Nutzerkonten durchgeführt werden. Mit § 3a wird eine Rechtsgrundlage zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten zur Identifizierung und Authentifizierung in den Nutzerkonten des Verwaltungsportals geschaffen. Mit § 3b wird eine Rechtsgrundlage für die Bekanntgabe von Verwaltungsakten nach Landesrecht in den Postfächern der Nutzerkonten geschaffen.

Zu Abs. 3

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen.

Zu Nr. 2 (§ 3 Elektronische Kommunikation)

Zu Abs. 2

Abs. 2 erweitert die Regelung in Abs. 1 um eine Verpflichtung der Landesbehörden, einen weiteren verschlüsselten Zugang anzubieten (Satz 1). Auf diese Weise wird eine rechtssichere, vertrauliche und nachweisbare Kommunikation gewährleistet. Bislang waren die Landesbehörden mit den Ausnahmen des § 1 Abs. 2 und Abs. 3 verpflichtet und zugleich darauf beschränkt, einen Zugang per De-Mail zu eröffnen. Aufgrund technischer Entwicklungen und einer nicht immer gegebenen Akzeptanz in Bevölkerung, Unternehmen und Organisationen ist eine einseitige Verpflichtung zur Nutzung von De-Mail inzwischen nicht mehr zeitgemäß.

Daher wird Abs. 2 Satz 2 hinsichtlich der zulässigen verschlüsselten Zugangseröffnungen erweitert und bewusst technikoffen gefasst. Als gleichermaßen zulässige sichere Verschlüsselungsverfahren werden ein Postfach im Nutzerkonto nach § 3 Abs. 4 dieses Gesetzes, eine De-Mail-Adresse und das für den elektronischen Rechtsverkehr bereits weithin genutzte besondere elektronische Behördenpostfach (EGVP-Technologie) genannt.

Im Hinblick auf künftige technologische Entwicklungen wird zusätzlich auch die Möglichkeit der Nutzung sonstiger landeseinheitlicher und mindestens gleichwertig verschlüsselter elektronischer Zugänge eingeräumt, sofern diese ein mindestens gleichwertiges Verschlüsselungsniveau aufweisen. Das bedeutet, dass auch in diesen Fällen die Daten unter Anwendung kryptografischer Verfahren in eine für Dritte unverständliche Form umgewandelt werden, so dass diese nach dem Stand von Wissenschaft und Technik ausschließlich von einem Schlüsselhaber wieder in eine allgemein verständliche Form überführt (entschlüsselt) werden können.

Sonstige sichere Verfahren im Sinne von § 3a Abs. 2 Satz 4 Nr. 4 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes sind ebenfalls von Abs. 2 umfasst.

Hinsichtlich der Art des Verschlüsselungsverfahrens besteht somit – vorbehaltlich der Bereitstellung entsprechender Basisdienste – nach Satz 2 grundsätzlich Wahlfreiheit. Bei der Wahl eines verschlüsselten Zugangs oder mehrerer elektronischer Zugänge ist darüber hinaus zu berücksichtigen, dass ab dem 1. Januar 2022 die Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs für Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts verpflichtend ist (§ 130d Zivilprozessordnung (ZPO), § 14b Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG), § 46g Arbeitsgerichtsgesetz (ArbGG), § 65d Sozialgerichtsgesetz (SGG), § 52d Finanzgerichtsordnung (FGO), § 55d Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)). Ab diesem Zeitpunkt müssen alle Behörden und juristischen Personen des öffentlichen Rechts einen sicheren Übermittlungsweg für die elektronische Kommunikation mit den Gerichten zur Verfügung stellen. Die sicheren Übermittlungswege im Rahmen des elektronischen Rechtsverkehrs ergeben sich aus den einschlägigen Prozessordnungen (§ 130a Abs. 4 ZPO, § 46c Abs. 4 ArbGG, § 65a Abs. 4 SGG, § 55a Abs. 4 VwGO, § 52a Abs. 4 FGO und § 32a Abs. 4 Strafprozessordnung (StPO)) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Sichere Übermittlungswege der Prozessordnungen fallen ebenfalls unter den Begriff eines sicher verschlüsselten Zugangs im Sinne des Abs. 2.

Um ein standardisiertes Vorgehen innerhalb des Landes zu gewährleisten, wird die für Verwaltungsautomation zuständige oberste Landesbehörde zur Umsetzung des Abs. 2 konkretisierende Verwaltungsvorschriften für die Behörden des Landes vorlegen. Verwaltungsvorschriften bieten die Möglichkeit, künftig notwendige Anpassungen der Standards für sicher verschlüsselte elektronische Zugänge auf dem jeweils aktuellen Stand ohne Gesetzesänderung vorzunehmen. Neben diesen Standards legt die für Verwaltungsautomation zuständige oberste Landesbehörde in den Verwaltungsvorschriften auch die sonstigen landeseinheitlichen und mindestens gleichwertig verschlüsselten elektronischen Zugänge fest.

Zu Abs. 3

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Abs. 4

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Satz 2 stellt klar, dass die Nutzenden bei Einleitung eines elektronischen Verwaltungsverfahrens durch Anmeldung über ihr Nutzerkonto, durch elektronische Kommunikation mit der Behörde über ihr Postfach oder durch Nutzung eines sonstigen sicher verschlüsselten elektronischen Zugangs im Sinne des Abs. 2 Satz 2 einen Zugang für die Übermittlung elektronischer Dokumente nach § 3a Abs. 1 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes eröffnen.

Diese gesetzliche Klarstellung ist aus Gründen der Rechtssicherheit erforderlich. Der Gesetzesbegründung zu § 3a VwVfG lässt sich zwar entnehmen, dass die Einwilligung zu einem elektronischen Verwaltungsverfahren nicht nur ausdrücklich, sondern auch stillschweigend durch schlüssiges Verhalten erklärt werden kann (vgl. BT-Drs. 14/9000 S. 30 f.). Ein bloßes Abstellen auf die Verkehrsanschauung im Einzelfall könnte im Ergebnis zu Zweifeln an der Rechtmäßigkeit elektronischer Verwaltungsverfahren und -entscheidungen führen. Im verwaltungsgerichtlichen Verfahren könnten Bedenken im Hinblick auf die Rechtmäßigkeit des Verwaltungsverfahrens zugleich die Rechtmäßigkeit des zugrundeliegenden Verwaltungsaktes in Frage stellen und in der Konsequenz zu dessen Aufhebung führen. Daher bedarf es einer ausdrücklichen Klarstellung, um den hessischen Verwaltungsbehörden in der Verwaltungspraxis eine formal verlässliche elektronische Verfahrensgestaltung zu ermöglichen. Es ist davon auszugehen, dass eine klare Ausgestaltung der elektronischen Verwaltungsverfahren deren Entwicklung befördert, wohingegen Unklarheiten und Unsicherheiten die Entwicklung der elektronischen Kommunikation behindern. Daneben trägt die Regelung der Transparenz der maßgeblichen Verfahrensregeln Rechnung und dient damit der Akzeptanz der mit der Fortschreibung des HEGovG bezweckten Modernisierung des Verwaltungsrechts.

Zu Nr. 3 (§ 3a Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung in Nutzerkonten und § 3b Bekanntgabe von Verwaltungsakten im Postfach eines Nutzerkontos)

Zu 3a

Mit § 3a wird eine Rechtsgrundlage zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten zur Identifizierung und Authentifizierung in den Nutzerkonten des Verwaltungsportals geschaffen. Die Regelungen orientieren sich eng an den entsprechenden Regelungen im OZG. Hierdurch wird sichergestellt, dass die Nutzerkonten mit den entsprechenden Diensten des Bundes und der Länder interoperabel kommunizieren können. Dies ist eine wesentliche Voraussetzung zur Realisierung des Portalverbunds nach § 1 Abs. 2 OZG.

Bei der „Einwilligung“ im Sinne dieser Vorschrift handelt es sich nicht um eine Einwilligung im datenschutzrechtlichen Sinne.

Zu Abs. 1

Mit den Nutzerkonten identifizieren und authentisieren sich Nutzende gegenüber einer Verwaltungsdienstleistung. Legen Nutzende ein dauerhaftes Nutzerkonto an, haben sie sich bei der Erstregistrierung einmalig zu identifizieren. Dabei werden die Identitätsdaten des verwendeten Identifikationsmittels im Nutzerkonto hinterlegt, so dass sich die Nutzenden bei jeder weiteren Anmeldung zwar nicht erneut zu identifizieren, jedoch als Kontoinhaber zu erkennen zu geben haben. Hierin besteht die Authentifizierungsfunktion des Nutzerkontos.

Nutzerkonten werden auf unterschiedlichen Vertrauensniveaus geführt. Welches Vertrauensniveau im Einzelfall erforderlich ist, richtet sich nach der jeweiligen Verwaltungsleistung und nach der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (eIDAS-Verordnung). Je höher das für eine Verwaltungsleistung erforderliche Vertrauensniveau ist, desto höher sind die Anforderungen an das Identifizierungsmittel, das bei der Registrierung und Nutzung zum Einsatz kommen muss.

Zu Abs. 2

Abs. 2 regelt, welche Identitätsdaten im Nutzerkonto gespeichert werden dürfen. Auf den Umfang der zu speichernden Daten haben sich Bund und Länder im Zusammenhang mit dem OZG unter Einbeziehung von Vertretern der Datenschutzaufsichtsbehörden verständigt. Es handelt sich um Daten von natürlichen und juristischen Personen, Personengesellschaften sowie Vereinigungen und Organisationen, soweit ihnen ein Recht zustehen kann, die zu deren eindeutiger Identifizierung benötigt werden. Da Verwaltungsleistungen im Rahmen der Anbindung an die europäische Infrastruktur der eIDAS-Verordnung verstärkt auch durch Personen und Organisationen aus den EU-Mitgliedsstaaten elektronisch in Anspruch genommen werden, kann es für die Identifizierung zur Inanspruchnahme von Verwaltungsleistungen erforderlich sein, dass die Staatsangehörigkeit der antragstellenden Person bekannt ist. Welche Daten im konkreten Anwendungsfall aus dem Nutzerkonto an die für die Verwaltungsleistung zuständige Stelle übermittelt werden, richtet sich ausschließlich danach, welche Daten für die konkrete Verwaltungsleistung nach dem jeweiligen Fachrecht erhoben werden dürfen.

Zu Abs. 3

Zur Erleichterung der Kommunikation mit den Nutzenden dürfen nach Abs. 3 die folgenden Daten erhoben und gespeichert werden: De-Mail-Adresse oder vergleichbare Adresse eines Zustelldienstes eines anderen EU-/EWR-Staates nach eIDAS-Verordnung, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Mobilfunknummer, Telefaxnummer. Eine Telefon- oder Mobilfunknummer wird außerdem für eine Zwei-Faktor-Authentifizierung benötigt, um eine sichere automatisierte Registrierung vornehmen zu können. Die Angaben sind freiwillig.

Zu Abs. 4

Das Nutzerkonto enthält ein Postfach, über das die Nutzenden nach Abs. 4 mit ihrer Einwilligung z. B. Benachrichtigungen, Status- und Verfahrensinformationen erhalten können. Ein solches Postfach ist notwendig, da eine vollständige Kommunikation zwischen den Nutzenden und der Verwaltung nicht nur die Beantragung einer Verwaltungsleistung umfasst, sondern auch den sog. Rückkanal, insbesondere also die digitale Übermittlung der Entscheidung der Behörde an den Nutzenden (bidirektionale Kommunikation). Hierzu werden im Rahmen des Aufbaus der Nutzerkonten sog. Postfächer bereitgestellt. Postfächer sind ein wesentlicher Basisdienst, um Mitteilungen, Bescheide und Benachrichtigungen zum Bearbeitungsstatus medienbruchfrei und nutzerfreundlich elektronisch bereitzustellen, die anschließend von den Nutzenden abgerufen werden können.

Wenn die Nutzenden durch Anmeldung über ihr Nutzerkonto einen Antrag stellen, ein elektronisches Verwaltungsverfahren einleiten oder mit der Behörde durch Nachrichten, die sie über das Postfach versenden, in Kontakt treten, eröffnen sie damit konkludent einen elektronischen Zugang im Sinne des § 3a Abs. 1 HVwVfG.

Zu Abs. 5

Die Nutzenden können nach Abs. 5 frei entscheiden, ob sie ein Nutzerkonto vorübergehend oder dauerhaft nutzen möchten. Im Fall der vorübergehenden Nutzung (temporäre Nutzerkonten) übermitteln die Nutzenden die für ein Verwaltungsverfahren erforderlichen Identitätsdaten nach Abs. 2. Diese werden anschließend nach Weiterleitung der Daten an die für das Verwaltungsverfahren zuständige Stelle im Nutzerkonto sofort gelöscht. Im Fall einer dauerhaften Nutzung (dauerhafte Nutzerkonten) werden die Daten nach Abs. 2 im Nutzerkonto dauerhaft gespeichert, um sie für spätere Verwaltungsverfahren verwenden zu können. Das Einrichten von Nutzerkonten mit dauerhafter Speicherung der Identitätsdaten ist freiwillig. Die Nutzenden haben jederzeit die Möglichkeit, das Nutzerkonto und alle gespeicherten Daten selbständig zu löschen, sofern keine vorrangigen Rechtsvorschriften, die eine Löschung von Daten untersagen, entgegenstehen.

Zu Abs. 6

Um sicherzustellen, dass die Nutzenden sich mit ihrem einmal angelegten Nutzerkonto für alle im Portalverbund nach § 1 Abs. 2 OZG angebotenen Verwaltungsverfahren identifizieren können, schafft Abs. 6 die erforderliche Rechtsgrundlage dafür, dass personenbezogene Daten von den Stellen, die für die Verwaltungsverfahren zuständig sind, bei der für das Nutzerkonto zuständigen Stelle abgerufen werden dürfen. Die für das Verwaltungsverfahren zuständigen Behörden können abweichend von § 1 Abs. 1 auch solche des Bundes oder anderer Länder sein.

Durch Satz 3 wird die Ersetzung des Schriftformerfordernisses durch das nach § 87a Abs. 6 Satz 1 der Abgabenordnung eingesetzte sichere Verfahren im Falle der Identifizierung und Authentifizierung am Organisationskonto in Verwaltungsverfahren nach Landesrecht und zur Ausführung von Bundesrecht als eigene Angelegenheit der Länder ermöglicht. Die Regelung des § 8 Abs. 6 Satz 2 OZG, die zum Verwaltungsverfahrenrecht gehört, erfasst nur Verwaltungsverfahren zur Ausführung von Bundesrecht im Auftrag des Bundes oder den Fall, dass im Fachrecht des Bundes ausdrücklich die Anwendung des § 8 Abs. 6 Satz 2 OZG mit Einwilligung des Bundesrats geregelt ist. Durch die gleichlautende Regelung in Satz 3 wird dem Interesse am Gleichklang der Ersetzung der Schriftform im Rahmen von Verwaltungsverfahren über ein Organisationskonto im Portalverbund Rechnung getragen.

Zu § 3b

Mit § 3b wird eine Rechtsgrundlage für die Bekanntgabe von Verwaltungsakten in den Postfächern der Nutzerkonten geschaffen. Ziel der Norm ist es, eine elektronische Bekanntgabe von Verwaltungsakten durch digitalen Datenfernabruf rechtssicher zu ermöglichen. Bei der „Einwilligung“ im Sinne dieser Vorschrift handelt es sich nicht um eine Einwilligung im datenschutzrechtlichen Sinne.

Die Regelung orientiert sich eng an der entsprechenden Regelung des OZG. Wird ein elektronischer Verwaltungsakt mit der Einwilligung einer oder eines Nutzenden in dem Postfach ihres oder seines Nutzerkontos bzw. eines Bevollmächtigten bekannt gegeben, so gelten ausschließlich die Bekanntgaberegungen des § 3b. § 3b ist insoweit *lex specialis* und damit vorrangig gegenüber den Regelungen des § 41 Abs. 2a HVwVfG.

Das OZG erfasst zwar alle öffentlich-rechtlichen Verwaltungsleistungen, die aufgrund von Bundesrecht und Landesrecht erbracht werden. Im Gegensatz zu den übrigen Regelungen des OZG kann § 9 OZG jedoch als reine verwaltungsverfahrenrechtliche Regelung nicht auf die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 91c Abs. 5 GG gestützt werden, sondern ergibt sich ausschließlich aus Artikel 84 Abs. 1 GG. Für verfahrensrechtliche Regelungen für Verwaltungsverfahren nach Landesrecht haben die Länder die Gesetzgebungskompetenz. Um für alle durch das OZG erfassten Verwaltungsverfahren identische Bekanntgaberegungen zu schaffen, ist daher eine entsprechende verfahrensrechtliche Regelung im Landesrecht zu ergänzen.

Wird ein Verwaltungsakt durch Bereitstellung in einem Postfach eines Nutzerkontos im Sinne des OZG bekanntgegeben, gilt für Verwaltungsverfahren nach Bundesrecht eine dreitägige Bekanntgabefiktion gemäß § 9 Abs. 1 OZG. Verwaltungsakte gelten demnach am dritten Tag nach der

Bereitstellung zum Abruf als bekanntgegeben. Diese Bekanntgabefiktion soll auch für Verwaltungsverfahren nach Landesrecht gelten, um einen verfahrensrechtlichen Gleichklang bei der Bekanntgabe von Verwaltungsakten im Postfach eines Nutzerkontos nach Bundes- und Landesrecht zu gewährleisten.

Wird der Verwaltungsakt zum Abruf in dem elektronischen Postfach des Nutzerkontos im Sinne von § 2 Abs. 5 und 7 OZG bereitgestellt, so ist § 9 Abs. 1 OZG anzuwenden. § 41 Abs. 2a des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes, gilt in diesen Fällen nicht. § 41 Abs. 2a HVwVfG regelt eine besondere Form der Bekanntgabe elektronischer Verwaltungsakte, bei der der Verwaltungsakt nicht zugesendet, sondern zum Abruf über öffentlich zugängliche Netze bereitgestellt wird. Im Gegensatz zu § 41 Abs. 2a HVwVfG enthält § 9 Abs. 1 Satz 3 OZG eine Bekanntgabefiktion. Der Verwaltungsakt gilt danach am dritten Tag nach der Bereitstellung zum Abruf als bekannt gegeben. § 9 Abs. 1 OZG ist eine speziellere Norm, die nach der Regelung des § 41 Abs. 2a HVwVfG erlassen wurde, um die Praktikabilität und Akzeptanz von Onlineverfahren der Verwaltung zu erhöhen und zugleich eine Angleichung der Regelungen für die analoge und die digitale Übermittlung von Verwaltungsakten zu erreichen. Dies erhöht die Rechtssicherheit und Handhabbarkeit sowohl aus Sicht der nutzenden Behörden als auch aus Sicht der Nutzenden der digitalen Verwaltungsverfahren.

Die Vorschrift regelt somit eine besondere Form der Bekanntgabe eines elektronischen Verwaltungsaktes, bei welcher der Verwaltungsakt nicht postalisch zugesendet, sondern zum Abruf in dem elektronischen Postfach des Nutzerkontos bereitgestellt wird. Diese Form der Bekanntgabe erfordert für die tatsächliche Kenntnisnahme der Verwaltungsakte eine Mitwirkung des Adressatenkreises und kann von Behörden deshalb nur mit Einwilligung der Nutzenden gewählt werden. Da die Erfassung und Protokollierung des tatsächlichen Abrufs und damit eine beweissichere Feststellung des tatsächlichen Zugangs durch die am Portalverbund beteiligten Behörden gegenwärtig technisch zu aufwändig und auf absehbare Zeit nicht durchgängig gewährleistet ist, wird der Zugang – in Anlehnung an die Regeln zur Bekanntgabe durch Versendung – fingiert. Maßgeblich für die Zugangsfiktion ist die Bereitstellung zum Abruf, über die der nutzende Personenkreis benachrichtigt wird. Sie tritt an die Stelle der Versendung bei der herkömmlichen Bekanntgabe.

Satz 1 stellt klar, dass die von § 41 Abs. 2a des HVwVfG abweichende Regelung nur für die Bekanntgabe eines Verwaltungsaktes gilt, der zum Abruf in einem Postfach hinterlegt wird, das Bestandteil eines Nutzerkontos im Sinne des OZG ist. Erforderlich ist dafür die vorherige Einrichtung eines solchen Nutzerkontos durch die Nutzenden. Die Behörde darf den Verwaltungsakt nur durch Bereitstellung zum Abruf im elektronischen Postfach dieses Nutzerkontos bekanntgeben, wenn die oder der Nutzende zuvor in diese Form der Bekanntgabe eingewilligt hat. Das setzt voraus, dass die Behörde bei der Einholung der Einwilligung über die Besonderheiten dieser Form der Bekanntgabe informiert. Wichtig ist dabei der Hinweis, dass die Nutzenden das Postfach des Nutzerkontos nach vorheriger Authentifizierung über das Internet selbst aufrufen müssen, um den Verwaltungsakt zur Kenntnis nehmen zu können. Mit der Einwilligung übernehmen die Nutzenden die Obliegenheit, das Postfach in diesem Sinne – wie den eigenen Briefkasten oder das E-Mail-Postfach bei der herkömmlichen Versendung – zu kontrollieren. Die „Kann“-Vorschrift stellt klar, dass die Behörde nicht verpflichtet ist, den Verwaltungsakt in dieser Form bekanntzugeben. Nach pflichtgemäßem Ermessen können auch andere Formen gewählt werden, wenn die Bekanntgabe zum Abruf etwa unzulässig ist. Die Nutzenden können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. In diesem Fall wird der Verwaltungsakt im Postfach der Nutzerkonten der Bevollmächtigten zum Abruf bereitgestellt.

Die Regelung in Satz 2 stellt zum einen sicher, dass nur die Inhaberin oder der Inhaber des Nutzerkontos den Verwaltungsakt abrufen kann, so dass dieser nicht von Unbefugten zur Kenntnis genommen werden kann. Zum anderen gewährleistet sie, dass der elektronische Verwaltungsakt nicht nur gelesen, sondern auch im eigenen Zugriffsbereich der Verfahrensbeteiligten abgespeichert und weiterverwendet werden kann.

Satz 3 regelt, dass die Zugangsfiktion an die Bereitstellung des Verwaltungsaktes zum Abruf im Postfach dieses Nutzerkontos anknüpft. Da der Zugang des Verwaltungsaktes fingiert werden soll, solange ein Nachweis des tatsächlichen Abrufs technisch noch nicht durchgängig gewährleistet ist, ist es systematisch sinnvoll, für die Fiktion an den Bekanntgabeakt der Behörde, also an ihre Entäußerung des Verwaltungsaktes, anzuknüpfen. Die Bereitstellung wird auf diese Weise dokumentiert und lässt sich im Rahmen der ordnungsgemäßen Aktenführung gerichtsfest nachweisen. Die Bereitstellung des Verwaltungsaktes durch die Behörde – zum jederzeit möglichen Abruf durch die Nutzenden – im Postfach des Nutzerkontos entspricht dem Bekanntgabeakt der Versendung in der herkömmlichen Form der Bekanntgabe. Die Kenntnisnahme des Verwaltungsaktes, also der Zugang durch den Abruf, wird fingiert, da es derzeit technisch noch nicht durchgängig möglich ist, den tatsächlichen Abruf des Verwaltungsaktes zu protokollieren und an das zuständige Fachverfahren zurückzumelden. Ein funktionierendes Verwaltungsverfahren setzt jedoch voraus, dass die Behörde – etwa für die Berechnung der Rechtsbehelfsfrist oder Gebühren- oder Zinsberechnungen – von einem bestimmten Datum der Bekanntgabe ausgehen kann. Gegenüber den Beteiligten ist die Verwendung einer Fiktion in dieser Situation gerechtfertigt, weil die Bekanntgabe eines Verwaltungsaktes durch Bereitstellung zum Abruf nur durchgeführt werden kann, wenn sie vorher in diese Vorgehensweise eingewilligt haben. Satz 3 legt fest, dass die Fiktion am dritten Tag nach Bereitstellung des Verwaltungsaktes eintritt. Die Frist von drei Tagen

bis zum Eintritt der Fiktion ist an der Fiktionsregelung bei postalischem Versand eines Verwaltungsaktes orientiert.

Satz 4 trifft eine Beweislastregelung hinsichtlich der Bereitstellung des Verwaltungsaktes und des Zeitpunktes der Bereitstellung zu Lasten der Behörde. Die Gewährleistung der technischen Funktionsfähigkeit des Nutzerkontos liegt in der Sphäre der Behörde; dortige Fehler und Organisationsmängel hat sie zu vertreten. Darüber hinaus kommen Zweifel an der Möglichkeit der Kenntnisnahme durch den Beteiligten nicht in Betracht, da sich die Behörde bei der Bereitstellung eines Verwaltungsaktes im Postfach eines Nutzerkontos – anders als bei postalischer oder elektronischer Übermittlung – keiner Dritten bedient.

Die in Satz 5 geregelte Benachrichtigung über die Bereitstellung des Verwaltungsaktes hat eine Hinweisfunktion. Die Benachrichtigung wird regelmäßig gleichzeitig mit der Bereitstellung zum Abruf in einem technischen Schritt erfolgen. Die Regelung lässt aber auch andere Formen der Benachrichtigung zu, ggf. auch eine Benachrichtigung bereits vor der vorgesehenen Bereitstellung. Diese Offenheit ist sowohl im Interesse der Behörde als auch der Beteiligten. Sie ist möglich, weil die Zugangsfiktion nicht an die Versendung einer Benachrichtigung, sondern an die Bereitstellung zum Abruf geknüpft wird. Die Benachrichtigung kann auch auf eine De-Mail-Adresse erfolgen. Ein Anspruch der Nutzenden hierauf besteht jedoch nicht.

Satz 6 soll in Fällen, in denen ein Abruf zunächst aufgrund technischer Probleme (z. B. Serverausfälle) nicht möglich war, verhindern, dass eine erneut eingeleitete Bekanntgabe den Zeitpunkt der Bekanntgabe nach hinten verschiebt, obwohl zwischenzeitlich doch ein Abruf erfolgt ist. Diese Regelung kommt nur in Fällen zum Tragen, in denen die Behörde den tatsächlichen Abruf gerichtsfest feststellen kann. Die Regelung lässt die Möglichkeit einer erneuten Bekanntgabe unberührt. Dies kann durch erneute Bereitstellung des Verwaltungsaktes zum Abruf im Postfach des Nutzerkontos oder auf andere Weise erfolgen.

Für Steuerverwaltungsakte gilt § 122a der Abgabenordnung. Für Verwaltungsakte der Sozialleistungsträger ist außer in Angelegenheiten nach Abschnitt 1 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes § 37 Abs. 2a SGB X anzuwenden. Näheres hierzu und zur Regelung des § 9 OZG allgemein enthält die Bundestagsdrucksache 19/23774.

Zu Nr. 4 (§ 4 Informationen zu Behörden und über ihre Verfahren in öffentlich zugänglichen Netzen)

Zu Abs. 3

Durch die Regelung wird entsprechend § 3 Abs. 2a Satz 1 des E-Government-Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2941), die Grundlage für eine standardisierte Darstellung von Verwaltungsleistungen auf Landes- und Kommunalebene geschaffen. Das Land setzt dadurch zugleich eine Verpflichtung aus dem Vorhaben „Föderales Informationsmanagement“ (FIM) des IT-Planungsrates um, das die standardisierte Erstellung und Bereitstellung von Leistungsinformationen zur Weiterverwendung durch Bund, Länder und Kommunen vorsieht.

Die Bestimmung entspricht dem in der E-Government-Gesetzgebung der Länder und des Bundes inzwischen üblichen Regelungsstandard.

Satz 1 beinhaltet zunächst eine Verpflichtung der obersten Landesbehörden, zu allen leistungsbegründenden Gesetzen und Verordnungen standardisierte Leistungsinformationen bereitzustellen. Unter den Begriff der Leistung fallen dabei alle für Dritte sichtbaren Ergebnisse der öffentlichen Verwaltungstätigkeit. Dies umfasst sowohl aus Landes- als auch aus Bundes- und europäischem Recht folgende Verwaltungstätigkeiten.

Durch diese Verpflichtung wird gewährleistet, dass auf den verschiedenen Verwaltungsebenen einheitliche, auf gemeinsamen redaktionellen und technischen Standards beruhende und von den obersten Landesbehörden freigegebene Informationen zu leistungsbegründenden Gesetzen oder Verordnungen des Landes verfügbar und somit wesentlich leichter nutzbar sind.

Die Mindestanforderungen an die allgemeinen Informationen, die für die Digitalisierung einer Verwaltungsleistung benötigt werden, umfassen dabei den regulatorischen Inhalt von Gesetzen und Verordnungen (Stammtexte). Dies umfasst Leistungszuschnitte und Leistungsbeschreibungen. Diese müssen den europarechtlichen Vorgaben, insbesondere der EU-Verordnung 2018/1724 zum Single Digital Gateway, genügen und sollen ferner auch für Regelungen erstellt werden, die für Privatpersonen und Unternehmen relevant sind und bei denen ein besonderer Informationsbedarf zu erwarten ist.

Diese Systematik ist erforderlich, um die Verpflichtungen des Landes im Hinblick auf das OZG zu erfüllen. Standardisierte Leistungsinformationen sind eine wesentliche Voraussetzung für eine erfolgreiche Anwendung des Verwaltungsportals nach § 3 Abs. 4 OZG. Dieses bildet seinerseits die grundlegende Voraussetzung für die Erfüllung der Verpflichtungen des Landes nach § 1 Abs. 1 und 2 OZG, wonach der Bund und die Länder ihre Verwaltungsverfahren über elektronische Verwaltungsportale anbieten und diese zu einem Portalverbund verknüpfen.

Das FIM-Ergebnis Leistung muss in das Redaktionssystem Hessen-Finder eingepflegt werden, um die Verpflichtung aus § 1 Abs. 1 und 2 OZG zu erfüllen. Dies schließt Einpflegen und Aktualisieren der jeweilig zuständigen Organisationseinheiten sowie der Online-Dienste mit ein – beide

Datensätze müssen mit der Leistungsbeschreibung verknüpft sein, damit der Hessen-Finder die Daten an den Portalverbund senden kann. Dadurch wird die Vernetzung der Daten aus Hessen mit denen der anderen Bundesländer und des Bundes gesichert. Das hessische Verwaltungsportal empfängt wiederum die Daten aus dem Portalverbund (PVOG). Zugleich wird die Vernetzung mit Your Europe, dem Informationsportal der EU, sichergestellt und die Erfüllung der Anforderungen der EU-Verordnung 2018/1724 zum Single Digital Gateway gewährleistet.

Neben den zu erwartenden Synergien eines einheitlichen Redaktionsprozesses und einer verbesserten Informationsbereitstellung für Bürgerservice- und Öffentlichkeitsbereiche profitiert – auch über das Verfahren des Einheitlichen Ansprechpartners – insbesondere die Wirtschaft von verständlicheren Informationen über das anzuwendende Recht, beispielsweise in Bezug auf Verwaltungsleistungen wie Anzeigen und Genehmigungen.

Die Mitwirkung der einzelnen Ressorts bei der Erstellung der Leistungsinformationen ist aufgrund ihrer Sachnähe zu den einzelnen Verwaltungsleistungen und deren fortlaufender rechtlicher und technischer Fortentwicklung unabdingbar.

Die Ressorts erhalten dabei Unterstützung durch eine zentrale Landesredaktion. Diese ist bei der für Grundsatzfragen der Verwaltungsautomation zuständigen obersten Landesbehörde eingerichtet und steht als einheitliche Ansprechpartnerin zur Verfügung. Die Unterstützung umfasst insbesondere die Festlegung der Redaktionsprozesse zur Erstellung der FIM-Ergebnisse, die methodische Qualitätssicherung, eine transparente Infrastruktur für die Verwaltung der FIM-Ergebnisse und die Bereitstellung von technischen Tools und Lizenzen.

Satz 2 der Regelung trägt der Tatsache Rechnung, dass für den Vollzug zahlreicher bundes- und landesrechtlicher Verfahren die Gemeinden und Gemeindeverbände zuständig sind. Es soll sichergestellt werden, dass Informationen aus diesem Bereich unabhängig davon, für welche zuständige Stelle sie genutzt werden, einheitlichen Qualitätskriterien entsprechen. Den für den Vollzug zuständigen Gemeinden und Gemeindeverbänden entstehen durch die Regelung keine neuen, über den Umfang des § 4 Abs. 2 HEGovG hinausgehenden Verpflichtungen.

Satz 3 stellt klar, dass die Unterstützung der Landesredaktion bei Bedarf auch den Gemeinden und Gemeindeverbänden zur Verfügung steht, soweit diese freiwillig ergänzende allgemeine Leistungsinformationen bereitstellen und zugleich zentrale Ansprechpartnerin des Landes für den Bund ist.

Zu Nr. 5 (§ 5 Elektronischer Zahlungsverkehr und elektronische Rechnungen)

Zu Abs. 2

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nr. 6 (§ 12 Barrierefreiheit)

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen.

Zu Nr. 7 (§ 13 Bevollmächtigte oder Bevollmächtigter der Landesregierung für E-Government und Informationstechnik)

Durch § 13 wird der Begriff der bzw. des Bevollmächtigten der Landesregierung für E-Government und Informationstechnik (Chief Information Officer – CIO) neu in das HEGovG eingeführt.

Zu Abs. 1

In Satz 1 wird die Funktion der bzw. des CIO zunächst allgemein beschrieben. Dies erfolgt in Anlehnung an Ziffer 126 des bereits bestehenden Beschlusses über die Zuständigkeit der einzelnen Ministerinnen und Minister nach Art. 104 Abs. 2 der Verfassung des Landes Hessen vom 8. Juli 2021 (GVBl. S. 350).

Zu Abs. 2

Abs. 2 regelt die funktionale Verortung der oder des CIO innerhalb der Landesregierung. Als Regelfall ist eine Wahrnehmung dieser Funktion durch die Staatssekretärin oder den Staatssekretär bei der für Grundsatzfragen der Verwaltungsautomation zuständigen obersten Landesbehörde vorgesehen. Von dieser grundsätzlichen Festlegung kann durch einen Beschluss der Landesregierung abgewichen werden.

Zu Nr. 8 (§ 15 E-Government-Rat)

Es handelt sich um eine Folgeänderung. Es wird auf die Begründung zu § 13 verwiesen.

Zu Nr. 9 (§ 16 Umsetzung von Standardisierungsbeschlüssen des IT-Planungsrates)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

**Zu Nr. 10 (§ 17 Erlass von Verwaltungsvorschriften,
Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen)****Zu Abs. 1**

Es ist beabsichtigt, auch die Akteneinsicht in der Verwaltungsvorschrift (Aktenführungserlass – AfE vom 28. Dezember 2020, StAnz. S. 1419) näher zu regeln. Die Aufnahme des § 9 HEGovG in § 17 Abs. 1 ist in diesem Zusammenhang daher angezeigt.

In den zu schaffenden Regelungen zur Akteneinsicht in der Verwaltungsvorschrift ist durch konkrete Handlungsempfehlungen und Maßnahmen sicherzustellen, dass die Akteneinsicht für Menschen mit Behinderungen in gleichem Maße wie für Menschen ohne Behinderung gewährleistet ist. Gleiches gilt für die elektronische Aktenführung. Diese ist so zu gestalten, dass die elektronischen Kommunikationseinrichtungen und elektronischen Dokumente für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind.

Nach dem Beschluss über die Zuständigkeit der einzelnen Ministerinnen und Minister nach Art. 104 Abs. 2 der Verfassung vom 8. Juli 2021 (GVBl. S. 350) verantwortet die Ministerin für Digitale Strategie und Entwicklung im Geschäftsbereich des Hessischen Ministerpräsidenten selbstständig verschiedene Zuständigkeiten (Nr. 119-126). Da es sich bei der Hessischen Staatskanzlei nicht um ein Ministerium, allerdings um eine oberste Landesbehörde handelt, erfolgt eine sprachliche Anpassung.

Zu Abs. 2

Es handelt sich um eine Folgeänderung. Es wird auf die Begründung zu § 17 Abs. 1 verwiesen.

Zu Abs. 5

Durch § 17 Abs. 5 HEGovG wird die für Grundsatzfragen der allgemeinen Verwaltungs- und Behördenorganisation zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister ermächtigt, unter anderem die Begrifflichkeit „Grundsätze ordnungsgemäßer Aktenführung“ in Form einer Rechtsverordnung zu konkretisieren und die Umsetzung der ordnungsgemäßen Aktenführung auszugestalten.

Durch die offene und in vielen Einzelheiten nicht absehbare technische Entwicklung – etwa im Bereich des Datenmanagementsystems (DMS) – ist eine umfassende und abschließende Beschreibung und Regelung der elektronischen Aktenführung nicht in Form einer statischen gesetzlichen Regelung umsetzbar.

Auf kurzfristige rechtliche oder tatsächliche Neuerungen im Bereich des E-Government und der damit einhergehenden elektronischen Aktenführung kann durch die Anpassung einer Rechtsverordnung flexibler reagiert werden. Daneben können hierdurch die Zusammenarbeit und die flächendeckende Nutzung durch Landesbehörden und Kommunen rechtsverbindlich sichergestellt werden. Auch Vorgaben des Datenschutzes und der Informationssicherheit können auf dem Verordnungsweg einfacher auf dem aktuellen Stand der rechtlichen und technischen Entwicklung gehalten werden als dies durch eine gesetzliche Regelung möglich wäre.

In dem Positionspapier Aktenführung und E-Akte der Rechnungshöfe des Bundes und der Länder vom 18. November 2020 (StAnz. 2020 S. 1324) werden die Anforderungen der Rechnungshöfe an die Aktenführung sowie an bestehende und zukünftige Aktensysteme basierend auf bisherigen Prüfungsergebnissen dargestellt. Das Positionspapier beschreibt auch die Grundsätze der Aktenführung, die für die E-Akten gleichermaßen gelten. Alle wesentlichen Verwaltungshandlungen sind danach wahrheitsgemäß, vollständig und nachvollziehbar abzubilden, die Akten revisions-sicher zu führen, der Aktenbestand langfristig zu sichern und der lückenlose Nutzungszugriff während der Lebensdauer einer Akte zu gewährleisten. Diese Grundsätze bieten einen Orientierungsrahmen für eine Rechtsverordnung auf Grundlage von § 17 Abs. 5 HEGovG.

Im Hinblick auf die besonderen Anforderungen der elektronischen Aktenführung einschließlich des rechtssicheren ersetzenden Scannens ist ein Einvernehmen mit der für Grundsatzfragen der Verwaltungsautomation zuständigen Ministerin oder dem hierfür zuständigen Minister herbeizuführen. Damit wird die gebotene Sachnähe sowohl zu der allgemeinen papiergebundenen Aktenführung, als auch zu den Besonderheiten der elektronischen Aktenführung sichergestellt.

Die Möglichkeit, detaillierte Aspekte wie das rechtssichere ersetzende Scannen und Handlungsabläufe im Bereich der Aktenführung per Verwaltungsvorschrift zu regeln (Aktenführungserlass – AfE vom 28. Dezember 2020, StAnz. S. 1419) bleibt durch die Verordnungsermächtigung unberührt und unverändert bestehen.

Zu Nr. 11 (§ 18 Digitaltaugliche Normen und § 19 Experimentierklausel)**Zu § 18**

Das Ziel einer bürger- und unternehmensfreundlichen Digitalisierung von Staat und Verwaltung hat eine hohe Relevanz für die Normsetzung. Wissenschaftliche Arbeiten, insbesondere des Normenkontrollrates, aber auch praktische Erfahrungen europäischer Staaten wie Dänemark und Österreich haben gezeigt, dass die Digitalisierung bei der Normsetzung von Anfang an mitbedacht werden muss, um spätere ungewollte Hindernisse für eine digitale Umsetzung auszuschließen.

Dieser Ansatz wird mit der neu eingeführten Norm nun auch auf die Rechtsetzung in Hessen übertragen.

Zu Abs. 1

Abs. 1 stellt grundsätzlich klar, dass bei Rechtsetzungsvorhaben die Belange der Digitalisierung von Staat und Verwaltung frühzeitig beachtet und bewertet werden. Die Landesbehörden gewährleisten dies im Rahmen ihrer Zuständigkeiten gemäß Art. 104 der Hessischen Landesverfassung für ihre jeweiligen Geschäftsbereiche.

Zu Abs. 2

Abs. 2 gewährleistet, dass fünf notwendige Voraussetzungen einer digitaltauglichen Rechtsetzung einheitlich beachtet werden.

Der Anwendungsbereich der unter Nr. 1 – 5 genannten Leitkriterien erfasst nur diejenigen Normen, die ein Potential für eine bürger- und unternehmensfreundliche digitale Umsetzung haben können. Neben Gesetzen und Rechtsverordnungen gilt dies auch für Förderrichtlinien, die typischerweise mit Antrags- und Nachweispflichten und spezifischen Verfahrensregelungen verbunden sind. Der Anwendungsbereich beschränkt sich somit auf nach außen wirkende Normen des Landes; nicht umfasst sind rein verwaltungsinterne Bestimmungen wie Verwaltungsvorschriften.

Die Beachtung dieser Leitkriterien erfolgt sowohl bei der Gestaltung von Gesetzentwürfen, Rechtsverordnungen und Förderrichtlinien als auch bei der Überprüfung befristeter Gesetze, Rechtsverordnungen und Förderrichtlinien. Dadurch soll eine sukzessive Überprüfung des Normbestandes in der Zuständigkeit der Fachressorts unterstützt werden.

Die Änderung einer Norm kommt bei geringfügigen Änderungsvorhaben auch im Zuge eines Sammelgesetzes in Betracht. Von einer geringfügigen Änderung ist insbesondere bei einfach umsetzbaren Anpassungen ohne weitere materielle Auswirkungen auszugehen, beispielsweise bei der Ersetzung oder Ergänzung der Schriftform durch die elektronische Form oder der Einführung einer elektronischen Übermittlungsmöglichkeit. Führen zur Digitalisierung beitragende Änderungen dagegen zu einer maßgeblichen Änderung von Verfahrensabläufen, ist die Schwelle zu einer Geringfügigkeit überschritten; in diesen Fällen sind entsprechende Novellen der einzelnen Regelwerke erforderlich. Dies ist beispielsweise bei der Ergänzung oder Ersetzung des persönlichen Erscheinens durch digitales Erscheinen bzw. der persönlichen durch eine digitale Stimmabgabe oder bei einer Beschränkung auf eine rein digitale Zugangsmöglichkeit der Fall.

Weist ein Normsetzungsvorhaben erkennbar keine Bezugspunkte zu digitalem Fachrecht, digitalen Prozessen bzw. zu Verfahrens- und Formvorschriften auf, kann sich die Prüfung zur Vermeidung von Aufwand allein auf diese Feststellung beschränken.

Ein gesetzlicher Regelungsbedarf für die Leitkriterien in Verbindung mit einer Verordnungsermächtigung ergibt sich aus deren grundlegender Bedeutung für eine landesweite digitaltaugliche Normsetzung und dem Bedürfnis nach einer flexiblen Anpassbarkeit an sich kurzfristig ändernde technische und rechtliche Rahmenbedingungen; vgl. dazu auch die Begründung zu Abs. 3.

Zu Abs. 2 Nr. 1

Nr. 1 nimmt Bezug auf digitalspezifisches Fachrecht, das bei der Gestaltung von Normen zu beachten ist. Dazu zählen auf nationaler Ebene etwa das OZG, das HEGovG, das eID-Kartengesetz (eIDKG), das Hessische Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG) sowie bereichsspezifische Einzelregelungen mit Bezug zu digitalen Form- und Verfahrensfragen. Auf europäischer Ebene sind u. a. die EU-VO 910/2014 (eIDAS-Verordnung) und die EU-VO 218/1724 zum Single Digital Gateway zu beachten.

Diese Aufzählung ist nicht abschließend und schließt auch die flankierenden Bestimmungen zur IT-Sicherheit sowie künftiges, zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes noch nicht geltendes digitales Fachrecht auf nationaler und europäischer Ebene mit ein. Zu prüfen ist jeweils, ob sich daraus besondere Anforderungen an die Gestaltung von Normen ergeben und insbesondere, ob ein Bezug zu bestimmten digitalen Fachverfahren besteht und welche Auswirkungen dieser ggf. auf die Normsetzung haben könnte.

Bestandteil des zu beachtenden Fachrechts sind auch die jeweils geltenden Bestimmungen zur Barrierefreiheit. Der Verweis auf allgemeine Leistungsinformationen in standardisierter Form bezieht sich auf § 4 Abs. 3 HEGovG, wonach diese Informationen bei leistungsbegründenden Gesetzen und Verordnungen bereitzustellen sind; auf die entsprechende Begründung zu Art. 1 Nr. 4 wird insoweit verwiesen. Bei der Gestaltung von Gesetzen und Rechtsverordnungen ist demnach zu prüfen, ob eine Verwaltungsleistung begründet oder gestaltet wird und ob die grundlegenden Informationen zu dieser Leistung für eine Leistungsbeschreibung gemäß dem Föderalen Informationsmanagement (FIM) des IT-Planungsrates vorliegen.

Zu Abs. 2 Nr. 2

Nr. 2 zielt im Sinne einer bürger- und unternehmensfreundlichen Digitalisierung auf eine Vermeidung unnötiger Verfahrensbestimmungen ab. Rechtlich erforderliche Verfahrensregelungen bleiben davon unberührt; in diesen Fällen ist aber zu prüfen, ob es zu persönlichen, orts- und papiergebundenen Mitwirkungs-, Nachweis- und Authentifizierungspflichten auch digitale Alternativen gibt.

Entsprechende Alternativen bieten derzeit beispielsweise digitale Identitätsnachweise gemäß § 18 des Personalausweisgesetzes (PAuswG), § 78 Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) und § 12 eIDKG. Soweit keine rechtlichen Bestimmungen für die Feststellung der Identität existieren, können Zugangsbeschränkungen zu digitalen Verwaltungsverfahren auch durch technische Systeme abgebaut werden, wie sie beispielsweise für die Steuerverwaltung durch das System ELSTER bestehen bzw. in § 86 Abs. 6 der Abgabenordnung (AO) vorgesehen sind. Eine Identifizierung unter Anwesenden ist auf Fälle zu beschränken, in denen ein besonderes Bedürfnis für eine Identitätsfeststellung in Präsenz besteht, beispielsweise in notariellen Verfahren oder in bestimmten aufenthaltsrechtlichen Sachverhalten.

Bei der Rechtsetzung soll geprüft werden, inwieweit Bedenken gegen ein digitales Einreichen von Nachweisen und Unterlagen bestehen. Originale oder amtlich beglaubigte Kopien sollten nur in Verfahren mit einem entsprechenden Authentifizierungsbedarf verpflichtend sein. Im Sinne des „Once Only“-Prinzips ist auch zu prüfen, ob erforderliche Informationen mit Einwilligung der Betroffenen – ggf. gegen Kostenbeteiligung – von einer Behörde selbst eingeholt werden können, wenn diese digital aus Registern abrufbar sind.

Die beschriebenen digitalen Verfahrenserleichterungen sind nicht abschließend und durch die Ressorts jeweils auf dem aktuellen Stand der rechtlichen und technischen Entwicklung zu betrachten. Eine Verpflichtung zu einer durch Bürgerinnen, Bürger und Unternehmen nicht gewollten Nutzung digitaler Alternativen wird dadurch nicht begründet, es sei denn, digitale Verfahrenswege wären durch geltende spezialgesetzliche Bestimmungen ohnehin ausdrücklich vorgegeben.

Zu Abs. 2 Nr. 3

Nr. 3 sieht einen Verzicht auf unnötige Formerfordernisse, insbesondere im Bereich der Schriftform, und das Angebot digitaler Möglichkeiten vor.

Auf die Begründung rechtlich oder sachlich verzichtbarer Formerfordernisse ist bei der Gestaltung neuer Normen nach Möglichkeit zu verzichten.

Soweit nichtdigitale Formvorgaben für einzelne Verfahrenshandlungen bestehen, ist zu prüfen, inwieweit möglicherweise andere, abtrennbare Teile des Verfahrens digital durchführbar sind; eine rechtssichere und medienbruchfreie Umsetzbarkeit ist dafür allerdings eine notwendige Voraussetzung.

Die in § 3a Abs. 2 Satz 1 HVwVfG vorgesehene Möglichkeit, die Schriftform durch die elektronische Form zu ersetzen, sollte durch Rechtsvorschrift nur dann ausgeschlossen werden, wenn dafür zwingende rechtliche oder sonstige gewichtige Gründe bestehen.

Die genannten digitalen Formerleichterungen sind nicht abschließend. Die Betrachtung durch die Ressorts erfolgt jeweils auf dem aktuellen Stand der rechtlichen und technischen Entwicklung. Künftige Entwicklungen wie beispielsweise die mögliche Entwicklung eines elektronischen Siegels sind bei der Normsetzung zu beachten.

Spezialgesetzlich vorgegebene nichtdigitale Formen bleiben unberührt; eine Pflicht zur Nutzung digitaler Formalalternativen durch Bürgerinnen, Bürger und Unternehmen wird nicht begründet.

Zu Abs. 2 Nr. 4

Nr. 4 zielt auf die Möglichkeit einer medienbruchfreien Kommunikation ab, insbesondere im Hinblick auf eine digitale Abwicklung von Prozessen. Rechtliche, wirtschaftliche oder sonstige Bedenken gegen eine digitale Prozessabwicklung ohne Medienbrüche sollen im Zuge der Normsetzung identifiziert, geprüft und ausgeräumt werden, soweit dies möglich ist.

Auch wenn sich der Kriterienkatalog gemäß Ziffer 1.-5. nur auf das nach außen gerichtete Verwaltungshandeln des Landes bezieht (vgl. dazu oben zu Abs. 2), empfiehlt sich in Bezug auf die Medienbruchfreiheit von Prozessen auch eine Prüfung, ob sich digitale Prozesse positiv auf die Einbindung in Anwendungen zur elektronischen Aktenführung auswirken können.

Zu Abs. 2 Nr. 5

Nr. 5 sieht eine Prognose der voraussichtlichen Kosten und des voraussichtlichen Nutzens einer digitalen Umsetzung von Verfahrens- und Formvorgaben vor. Grundlage dieser Prognose ist das in der befassten Behörde vorhandene oder recherchierbare Wissen. Soweit für die Prognose relevante Einzelheiten nicht sicher feststellbar sind, erfolgt eine plausible Schätzung.

Im Regelfall ist davon auszugehen, dass die Möglichkeit einer digitalen Abwicklung aus Sicht von Bürgerinnen, Bürgern und Unternehmen einen erheblichen Nutzen mit sich bringt und auch staatliches Handeln unterstützt bzw. zumindest nicht unverhältnismäßig belastet. Grundsätzliches Ziel einer funktionierenden Digitalisierung von Staat und Verwaltung ist es, Verfahren oder abgrenzbare Verfahrensschritte im Regelfall digital durchzuführen, wobei nichtdigitale Verfahren als zusätzliche Möglichkeit erhalten bleiben.

Soweit aber Zweifel an einem Nutzen für Bürgerinnen, Bürger und Unternehmen bestehen oder sich ein nachhaltiges, über die erstmalige Implementierung hinausgehendes Missverhältnis zwischen dem zu erwartenden Nutzen und dem erforderlichen Aufwand abzeichnet, ist zu entscheiden, ob und in welchem Umfang eine digitale Umsetzung sinnvoll ist.

Auch dann, wenn verschiedene Möglichkeiten einer digitalen Umsetzung zur Auswahl stehen, ist eine entsprechende Abwägung vorzunehmen. Soweit die notwendige Barrierefreiheit einer digitalen Lösung Kosten verursacht, kommt dies allein allerdings nicht als Ausschlussgrund für diese Lösung in Betracht.

Ein Nutzen kann dabei auch in einem die konkrete Normsetzung übergreifenden Entwicklungspotential eines digitalen Ansatzes bestehen, beispielsweise für die Entwicklung neuer digitaler Fachverfahren.

Zu Abs. 3

Abs. 3 ermöglicht eine Konkretisierung der Kriterien gemäß Abs. 2 durch eine Rechtsverordnung. Diese soll eine vertiefte praktische Arbeitshilfe für die Ressorts bilden, die auf dem aktuellen Stand der rechtlichen und tatsächlichen Entwicklungen und Erkenntnisse fortgeschrieben werden kann.

Digitaltaugliche Normsetzung ist ein dynamischer Prozess, an dem auf Ebene des Bundes, der Länder und des IT-Planungsrates intensiv gearbeitet wird. Es ist zu erwarten, dass sich aus diesen Arbeiten, aber auch aus neuen technischen Entwicklungen und rechtlichen Vorgaben auf nationaler und europäischer Ebene immer wieder neue Impulse, aber auch praktische Anwendungshilfen ergeben werden.

Eine Rechtsverordnung bietet eine flexible Möglichkeit, auf diese Entwicklungen zu reagieren und den rechtsetzenden Ressorts fortlaufend aktualisierte praktische Hinweise und Arbeitshilfen zu geben.

Im Sinne der Ressorthoheit erfordert eine entsprechende Verordnung das Einvernehmen aller obersten Landesbehörden.

Zu § 19

Als sog. Experimentierklausel ermächtigt die Regelung die jeweils fachlich zuständige Ministerin oder den jeweils fachlich zuständigen Minister, per Rechtsverordnung Abweichungen von den unter Nr. 1-3 genannten Vorschriften, insbesondere von verfahrensrechtlichen Zuständigkeits- und Formvorschriften, vorzusehen. Die jeweils fachlich zuständige Ministerin oder der jeweils fachlich zuständige Minister erhält dadurch die Möglichkeit, für einen Zeitraum von fünf Jahren punktuell von diesen Regelungen abzuweichen, um neue Vorgehensweisen zu erproben und daraus Erkenntnisse zu gewinnen. Kommunale Spitzenverbände, Landkreise, Städte und Gemeinden haben die Möglichkeit, entsprechende Erprobungen bei der jeweils fachlich zuständigen Ministerin oder dem jeweils fachlich zuständigen Minister anzuregen.

Hintergrund dieses Ansatzes sind die sich sehr schnell wandelnden Rahmenbedingungen für alle staatlichen Aktivitäten im Bereich des E-Government: Technische, organisatorische, finanzielle und rechtliche Chancen und Risiken einer Innovation lassen sich in vielen Fällen auf theoretischer Basis nicht hinreichend einschätzen; eine verlässliche Prognose ist oft nur auf Grundlage einer begrenzten Erprobung in der Praxis möglich.

Die so gewonnenen Erkenntnisse können eine Entscheidungshilfe für eine bürgerfreundliche Gestaltung digitaltauglicher Fachgesetze durch die Ressorts sein.

Die Regelung ist nicht mit einem Verlust von nicht-digitalen Zugangsmöglichkeiten oder von rechtssicheren Dokumentationsformen verbunden, soll aber die Entwicklung bürger-, unternehmens- und verwaltungsfreundlicher elektronischer Optionen und Alternativen unterstützen.

Sie korrespondiert mit entsprechenden Normen anderer Landesgesetzgeber und den Empfehlungen des IT-Planungsrates als gemeinsames Gremium des Bundes und der Länder für die rechtliche Gestaltung von Experimentierklauseln.

Die Notwendigkeit einer zeitlichen Befristung möglicher Rechtsverordnungen auf Grundlage der Vorschrift ergibt sich aus dem verfassungsrechtlichen Vorbehalt des Gesetzes in der Ausprägung des Wesentlichkeitsgrundsatzes. Der gewählte Zeitraum von fünf Jahren ermöglicht dabei eine angemessene Erprobung auch komplexer Verfahren.

Aus demselben verfassungsrechtlichen Grund sehen die Experimentierklauseln der Länder im Bereich des E-Government regelmäßig auch eine sachliche bzw. räumliche Begrenzung vor, entweder kumulativ (sachlich und räumlich) oder alternativ (sachlich oder räumlich). Evaluierungen in anderen Bundesländern haben gezeigt, dass eine kumulative Begrenzung die praktische Anwendung von Experimentierklauseln erheblich erschweren kann. Insbesondere räumliche Begrenzungen, die als zwingende Zusatzvoraussetzung zu sachlichen Begrenzungen hinzutreten, können eine Erprobung innovativer Ansätze in der Fläche und damit einen möglichst breiten Erkenntnisgewinn behindern. Daher ist eine alternative Begrenzung vorzuziehen.

Die aus Art. 104 der Verfassung des Landes Hessen folgenden Zuständigkeiten, insbesondere für den Bereich des Verwaltungsverfahrenrechts, wurden beachtet.

Zu Nr. 12 (§ 20 Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Es handelt sich um eine strukturelle Änderung.

Zu Abs. 1

Es handelt sich um eine Folgeänderung. Es wird auf die Begründung zu § 17 Abs. 1 verwiesen.

Zu Abs. 2

Nach Teil I Nr. 2.1.1 des Leitfadens für das Vorschriften-Controlling (StAnz. 2018 S. 2) beträgt die Befristung sieben Jahre.

Zu Art. 2 (Änderung des § 1 des Hessischen Verwaltungszustellungsgesetz - HessVwZG)

Die Änderung des § 1 HessVwZG dient der Aktualisierung des Verweises auf das Verwaltungszustellungsgesetz und der Rechtsbereinigung.

In Abs. 1 wird das Datum und die Fundstelle der letzten Änderung des Verwaltungszustellungsgesetzes eingefügt.

Abs. 2 wird an die neue Rechtslage angepasst, indem anstelle der Justizbeitreibungsordnung das Justizbeitreibungsgesetz und anstelle der Hessischen Hinterlegungsordnung das Hessische Hinterlegungsgesetz genannt werden. Die Justizbeitreibungsordnung wurde unter der neuen Überschrift „Justizbeitreibungsgesetz“ am 27. Juli 2017 im Bundesgesetzblatt (BGBl. I S. 1926) neu bekannt gemacht. Die Hinterlegungsordnung wurde durch Art. 17 des Zweiten Gesetzes über die Bereinigung von Bundesrecht im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums der Justiz vom 23. November 2007 mit Wirkung zum 1. Dezember 2010 als Bundesrecht aufgehoben. In Hessen wurde ein Hessisches Hinterlegungsgesetz geschaffen.

Zu Art. 3 (Änderung des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes - HVwVfG)**Zu Nr. 1 (§ 3a Abs. 2 Satz 5 HVwVfG Elektronische Kommunikation)**

Die Änderung des § 3 Abs. 2 Satz 5 HVwVfG ist zum einen redaktioneller Natur und dient der Aktualisierung des Datums und der Fundstelle der letzten Änderung des Personalausweisgesetzes und des Aufenthaltsgesetzes. Zum anderen dient die Änderung der Ergänzung der Vorschrift um § 12 des Gesetzes über eine Karte für Unionsbürger und Angehörige des Europäischen Wirtschaftsraums mit Funktion zum elektronischen Identitätsnachweis (eID-Karte-Gesetz – eIDKG) vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Juli 2021 (BGBl. I S. 2281). § 12 eIDKG enthält die Regelung, dass der Karteninhaber seine eID-Karte dazu nutzen kann, seine Identität gegenüber öffentlichen und nichtöffentlichen Stellen elektronisch nachzuweisen. § 3a Abs. 2 Satz 5 HVwVfG regelt, dass zur Ersetzung der Schriftform durch unmittelbare Abgabe der Erklärung in einem elektronischen Formular, das von der Behörde in einem Eingabegerät oder über öffentlich zugängliche Netze zur Verfügung gestellt wird, für die Eingabe über öffentlich zugängliche Netze ein elektronischer Identitätsnachweis nach § 18 des Personalausweisgesetzes oder nach § 78 Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes erfolgen muss. Der Anwendungsbereich der Regelung wird um den elektronischen Identitätsnachweis nach § 12 eIDKG erweitert.

Durch die Änderung wird § 3a Abs. 2 Satz 5 HVwVfG an die Regelung des Bundes in § 3a Abs. 2 Satz 5 VwVfG angepasst. Damit wird dem Prinzip der Einheit der Verwaltungsverfahrensgesetze des Bundes und der Länder entsprochen.

Zu Nr. 2 (§ 12 Abs. 2 Handlungsfähigkeit)

Die Änderung ist eine Folgeänderung zur Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Art. 1 des Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882), wodurch der Einwilligungsvorbehalt nicht mehr in § 1903 BGB, sondern in § 1825 BGB geregelt ist.

Zu Nr. 3 (§ 27 Abs. 2 Satz 1 Versicherung an Eides statt) und**Zu Nr. 4 (§ 61 Abs. 1 Satz 2 Unterwerfung unter die sofortige Vollstreckung und § 65 Abs. 5 Mitwirkung von Zeugen und Sachverständigen)**

Die Änderungen sind Folgeänderungen zu Art. 4 Nr. 7 des Gesetzes zur Modernisierung des notariellen Berufsrechts und zur Änderung weiterer Vorschriften (NotBRMoG) vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154), durch den § 110 des Deutschen Richtergesetzes aufgehoben wurde.

Zu Art. 4 (Inkrafttreten)

Art. 4 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes am Tag nach der Verkündung.

Wiesbaden, 21. Oktober 2022

Der Hessische Ministerpräsident
Boris Rhein

Die Hessische Ministerin für
Digitale Strategie und Entwicklung
Prof. Dr. Kristina Sinemus